

des "Schulvereins des Kreisgymnasiums Halle (Westf.) e.V."

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulverein des Kreisgymnasiums Halle (Westf.) e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Halle (Westf.).

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein fördert und unterstützt den Erziehungsauftrag der Schule, schulische und außerschulische Veranstaltungen, er pflegt den Zusammenhalt der Mitglieder und hält die Verbindung der Schule zu ehemaligen Lehrern und Schülern aufrecht.
- (2) Im Rahmen seiner Möglichkeiten, insbesondere der vorhandenen Mittel, trägt der Verein dazu bei, daß Zusammenkünfte ehemaliger Lehrer und Schüler, Klassenfahrten, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, internationale Begegnungen und sonstige dem Zusammenhalt der ehemaligen und jetzigen Schüler und Lehrer dienenden Maßnahmen durchgeführt werden können.
- (3) Der Verein unterstützt darüber hinaus die Schule durch finanzielle Zuwendungen bei notwendigen Anschaffungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Etwasige Gewinne des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

- (3) Vorstand, Mitglieder des Beirats und Vereinsmitglieder erhalten keine Vergütung oder Gewinnanteile.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Erfolgt binnen eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung keine ablehnende Antwort des Vorstands, ist die Beitrittserklärung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (4) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres.
- (5) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Beirates. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirates.
- (3) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens von 25 Personen, des Vorstandes oder des Beirates ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Höhe der Geldbeiträge der Mitglieder,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - c) die sonstigen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Beirat über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 9

Beirat

- (1) der Beirat besteht aus 5 Personen.
- (2) Der Beirat berät und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Beirates soll dem Lehrerkollegium des Kreisgymnasiums Halle/Westf. angehören.

Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat anzuberäumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt auch die Art der Liquidation. Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Kreisgymnasium Halle zur Verfügung gestellt zur ausschließlichen Verwendung gemäß § 2 dieser Satzung.